

Dabei kommen namentlich in Betracht:  
 die Beweggründe und die Ziele des Täters,  
 die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der  
 bei der Tat aufgewendete Wille,  
 das Maß der Pflichtwidrigkeit,  
 die Art der Ausführung und die verschuldeten  
 Auswirkungen der Tat,  
 das Vorleben des Täters, seine persönlichen und  
 wirtschaftlichen Verhältnisse sowie  
 sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Be-  
 mühen, den Schaden wiedergutzumachen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzli-  
 chen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt  
 werden.

#### § 14

(1) Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ver-  
 hängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände,  
 die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters  
 liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur  
 Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung  
 der Rechtsordnung unerlässlich machen.

(2) Droht das Gesetz Geldstrafe nicht oder nur  
 neben Freiheitsstrafe an und kommt eine Freiheits-  
 strafe von sechs Monaten oder darüber nicht in  
 Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe,  
 wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe  
 nach Absatz 1 unerlässlich ist.

(2) Art und Maß der Strafe sind innerhalb des  
 gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung  
 der objektiven und subjektiven Umstände der Tat,  
 wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen,  
 der Art und Schwere der Schuld des Täters, zu be-  
 stimmen. Dabei sind auch die Persönlichkeit des Tä-  
 ters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der  
 Tat und die Ursachen und Bedingungen der Tat zu be-  
 rücksichtigen, soweit diese über die Schwere der Tat  
 und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Auf-  
 schluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber  
 der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Es ist  
 insbesondere zu prüfen, inwieweit der Täter aus be-  
 reits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen  
 hat. . . (s. o.)

(3) Legt das verletzte Gesetz fest, daß bestimmte  
 Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit  
 begründen, mindern oder erhöhen, darf das Vorlie-  
 gen eines solchen Umstandes nicht noch strafmil-  
 dernd oder straferschwerend berücksichtigt werden.

(4) Geht das Gesetz davon aus, daß bestimmte  
 Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit  
 mindern, so ist dies bei der Strafzumessung inner-  
 halb des Strafrahmens des verletzten Gesetzes zu  
 berücksichtigen.

#### § 40

##### Dauer der Freiheitsstrafe

(1) . . . (bei § 18 StGB West)

(2) Die Freiheitsstrafe kann ausnahmsweise auch  
 für die Dauer von drei bis sechs Monaten ausgespro-  
 chen werden, wenn die verletzte Strafnorm auch  
 Strafen ohne Freiheitsentzug androht. Dabei ist im  
 Urteil besonders zu begründen, warum keine Strafe  
 ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(3) . . . (bei § 19 StGB West)

#### § 41

##### Haftstrafe

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird auf  
 Haftstrafe erkannt, wenn dies zur unverzüglichen und  
 nachdrücklichen Disziplinierung des Täters notwendig  
 ist. Haftstrafe wird für die Dauer von einer Woche  
 bis zu sechs Wochen ausgesprochen . . . (bei § 21 StGB  
 West)